

*Für unser Land!*

LEGISLATIV-
UND
VERFASSUNGSDIENST

ZAHL
wie umstehend

DATUM

CHIEMSEEHOF

FAX (0662) 8042 - 2164

post@legistik.land-sbg.gv.at

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Dr. Scherthner

BETREFF
wie umstehend

1. **Amt der Burgenländischen Landesregierung**
7000 Eisenstadt, Landhaus
2. **Amt der Kärntner Landesregierung**
9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1
3. **Amt der NÖ Landesregierung**
3109 St Pölten, Landhausplatz 1
4. **Amt der OÖ Landesregierung**
4020 Linz, Klosterstraße 7
5. **Amt der Steiermärkischen Landesregierung**
8011 Graz, Hofgasse
6. **Amt der Tiroler Landesregierung**
6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 43
7. **Amt der Vorarlberger Landesregierung**
6901 Bregenz, Landhaus
8. **Amt der Wiener Landesregierung**
1082 Wien, Lichtenfelsgasse 2
9. **Verbindungsstelle der Bundesländer**
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4
- 10/ **Präsidium des Nationalrates**
1017 Wien, Dr. Karl-Renner-Ring 3
11. **Präsidium des Bundesrates**
1017 Wien, Dr. Karl-Renner-Ring 3

zur gefl Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor



Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Franz-Josef-Kai 51
1010 Wien

ZAHL
0/1-1360/1-1999

DATUM
15.11.1999

CHIEMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164
post@legistik.land-sbg.gv.at
TEL (0662) 8042 - 2290
Herr Dr. Schernthanner

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz); Stellungnahme
Bezug: Do Z1 43 1682/21-IV/3/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Laut Beschluss der politischen Landesjugendreferentenkonferenz vom 18. März 1999 wurde in Anwesenheit und mit Zustimmung des Herrn Bundesministers Dr. Martin Bartenstein die Forderung erhoben, dass ausgehend von den Ergebnissen der Studie "Jugendförderungsrechtsvergleich im europäischen Konnex" die Länder gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie Beratungen aufnehmen, um zu einem aufeinander abgestimmten Jugendförderungssystem in Österreich zu kommen. Weiters erhob die Landesjugendreferentenkonferenz die Forderung, in die derzeit aktuellen Bestrebungen des Bundes zur Erlassung eines Selbstbindungsgesetzes im Bereich der Jugendförderung umfassend eingebunden zu werden.

Dieser Forderung wurde bei der Erstellung des obbezeichneten Gesetzentwurfes leider nicht Rechnung getragen. Da die vorgesehenen Regelungen des Bundes unmittelbare Auswirkungen auf bereits in den Ländern vorhandene Jugendförderungsgesetze haben können, wird unter Berufung auf den obbezeichneten Beschluss der politischen Landes-

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG LANDESAMTSDIREKTION

POSTFACH 527, A-5010 SALZBURG TELEFON (0662) 8042-0* FAX (0662) 8042-2160 DVR 0078182

jugendreferentenkonferenz dringend angeregt, in fachliche Verhandlungen mit den zuständigen Einrichtungen bzw Referenten der Länder einzutreten, damit ein neuer, auf die Jugendförderung in den Ländern abgestimmter Entwurf erstellt werden kann.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 9:

Diese Bestimmung sieht vor, dass durch Verordnung die Wahrnehmung einzelner Maßnahmen durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie an geeignete Rechtsträger übertragen werden und die geschäftsführenden Organe dieser geeigneten Rechtsträger unter Mitwirkung des Bundesministers bestellt und abberufen werden können. In den Erläuterungen wird hiezu ausgeführt, dass dabei insbesondere an Aufgabengebiete der Jugendinformation sowie an die Umsetzung und Koordination der EU-Jugendprogramme gedacht ist. Da für die EU-Jugendförderprogramme seitens der Länder eigene Regionalstellen zur Beratung und Vermittlung eingerichtet wurden, sollte in dieser Bestimmung verpflichtend festgelegt werden, dass die Länder bei gemeinsamen Interessen bzw Projekten in den Informations-, Diskussions- und Entscheidungsprozess miteinzubeziehen sind. Ganz allgemein sind Doppelgeleisigkeiten in den Ländern jedenfalls zu vermeiden.

Zu § 10:

Hier sollte auch den Ländern ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.

Zu § 11:

Nach dieser Bestimmung hat bei der Vollziehung des Gesetzes "zwischen Bund und den anderen Gebietskörperschaften in geeigneter und zielführender Weise ein Informationsaustausch zu erfolgen." Diesem Auftrag zur Zusammenarbeit wird der Gesetzentwurf in seinen übrigen Bestimmungen jedoch nur unzureichend gerecht, zumal er eine zielführende, gemeinsame österreichische Jugendförderungs politik nicht zu gewährleisten scheint.

Zu den §§ 12 bis 15:

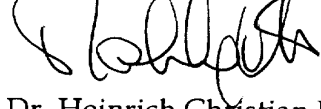
Die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung wird grundsätzlich begrüßt. Nach Pkt 7 der Erläuterungen stellt die Schaffung dieses Gremiums der Jugend "eine erste, formelle und bundesgesetzlich verankerte Interessensvertretung zur Verfügung". Diesem Anspruch wird die vorgesehene Zusammensetzung der Bundes-Jugendvertretung (§ 14) jedoch nicht gerecht. Vor allem Vertreter der offenen Jugendarbeit hätten damit kaum Möglichkeiten, an dieser Vertretung mitzuwirken.

Die im § 14 Abs 1 Z 5 vorgesehene Regelung, wonach der der Entsendung des jeweiligen Ländervertreeters zugrundeliegende landesinterne Willensbildungsprozess den Ländern bundesgesetzlich vorgegeben wird, ist aus verfassungs(kompetenz)rechtlichen Gründen abzulehnen.

Zu § 14 Abs 2 wird angeregt, die Funktionsperiode der Bundes-Jugendvertretung auf die jeweilige Legislaturperiode des Nationalrates abzustimmen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung.



Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor